



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
17. Dezember 2021

---

## Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 86

### Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/76/477, Ziff. 7)]

### 76/118. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen [64/117](#) vom 16. Dezember 2009, [65/33](#) vom 6. Dezember 2010, [66/103](#) vom 9. Dezember 2011, [67/98](#) vom 14. Dezember 2012, [68/117](#) vom 16. Dezember 2013, [69/124](#) vom 10. Dezember 2014, [70/119](#) vom 14. Dezember 2015, [71/149](#) vom 13. Dezember 2016, [72/120](#) vom 7. Dezember 2017, [73/208](#) vom 20. Dezember 2018, [74/192](#) vom 18. Dezember 2019 und [75/142](#) vom 15. Dezember 2020,*

*unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und Beobachter und der auf der vierundsechzigsten bis sechundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips<sup>1</sup>,*

*Kenntnis nehmend von dem konstruktivem Dialog im Sechsten Ausschuss, namentlich im Rahmen seiner Arbeitsgruppe, im Bewusstsein der Vielfalt der von den Staaten geäußert-*

---

<sup>1</sup> Siehe [A/C.6/64/SR.12](#), [A/C.6/64/SR.13](#), [A/C.6/64/SR.25](#), [A/C.6/64/SR.1–28/Corrigendum](#), [A/C.6/65/SR.10](#), [A/C.6/65/SR.11](#), [A/C.6/65/SR.12](#), [A/C.6/65/SR.27](#), [A/C.6/65/SR.28](#), [A/C.6/66/SR.12](#), [A/C.6/66/SR.13](#), [A/C.6/66/SR.17](#), [A/C.6/66/SR.29](#), [A/C.6/67/SR.12](#), [A/C.6/67/SR.13](#), [A/C.6/67/SR.24](#), [A/C.6/67/SR.25](#), [A/C.6/68/SR.12](#), [A/C.6/68/SR.13](#), [A/C.6/68/SR.14](#), [A/C.6/68/SR.23](#), [A/C.6/69/SR.11](#), [A/C.6/69/SR.12](#), [A/C.6/69/SR.28](#), [A/C.6/70/SR.12](#), [A/C.6/70/SR.13](#), [A/C.6/70/SR.27](#), [A/C.6/71/SR.13](#), [A/C.6/71/SR.14](#), [A/C.6/71/SR.15](#), [A/C.6/71/SR.31](#), [A/C.6/72/SR.13](#), [A/C.6/72/SR.14](#), [A/C.6/72/SR.28](#), [A/C.6/73/SR.10](#), [A/C.6/73/SR.11](#), [A/C.6/73/SR.12](#), [A/C.6/73/SR.33](#), [A/C.6/74/SR.14](#), [A/C.6/74/SR.15](#), [A/C.6/74/SR.16](#), [A/C.6/74/SR.17](#), [A/C.6/75/SR.11](#), [A/C.6/75/SR.12](#), [A/C.6/76/SR.14](#) und [A/C.6/76/SR.15](#).



ten Auffassungen, einschließlich der Bedenken in Bezug auf den Missbrauch oder die missbräuchliche Anwendung des Weltrechtsprinzips, und in der Erkenntnis, dass, um Fortschritte zu erzielen, die Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips im Sechsten Ausschuss fortgesetzt werden müssen,

*erneut ihre Entschlossenheit bekundend*, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und einschlägigen Beobachter erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>2</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieses Themas und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter prüfen wird, und bekräftigt zu diesem Zweck ihren Beschluss, auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zur weiteren eingehenden Erörterung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips einzusetzen;

3. *ersucht* die auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung einzusetzende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses, die Frage „Welche Rolle und welchen Zweck sollte das Weltrechtsprinzip haben“ zu prüfen und zu kommentieren;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung, vor dem 29. April 2022 Angaben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Versammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten offenstehen wird und dass die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung eingeladen werden, sich an der Arbeit der Arbeitsgruppe zu beteiligen;

6. *beschließt außerdem*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

49. Plenarsitzung  
9. Dezember 2021

---

<sup>2</sup> A/76/203; siehe auch A/65/181, A/66/93, A/66/93/Add.1, A/67/116, A/68/113, A/69/174, A/70/125, A/71/111, A/72/112, A/73/123, A/73/123/Add.1, A/74/144 und A/75/151.